

Satzung

Alumni und Freunde des Bronnbacher Stipendiums e. V.

Stand: 21. Februar 2020

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Der Verein Alumni und Freunde des Bronnbacher Stipendiums e. V. macht künstlerische Methoden, Denkansätze und Handlungsweisen in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft erlebbar und fördert diese. Außerdem vernetzt der Verein an diesem Zweck interessierte Personen und Institutionen, insbesondere aktive Stipendiaten, Alumni sowie Freunde und Förderer des Bronnbacher Stipendiums des Kulturkreises der deutschen Wirtschaft im BDI e. V.

I. Der Verein

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Alumni und Freunde des Bronnbacher Stipendiums“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Dieser Zweck wird vor allem durch nachfolgende Vorhaben realisiert, wobei sich der Verein der Mithilfe Dritter bedienen kann:

Zur Förderung von Kunst und Kultur:

- a. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen für Individuen und Organisationen (bspw. Vorträge, Kaminabende, Konzerte, Ausstellungen, Workshops, Konferenzen, Symposien, Studienfahrten, Exkursionen) sowie deren digitale Verfügbarmachung (bspw. mittels Live-Stream oder Mediathek).
- b. Förderung von Projekten, Künstlern oder anderen zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Akteuren durch ideelle oder finanzielle Unterstützung.

Zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung:

- c. Organisation und Durchführung von Formaten der Bildung und Wissensvermittlung sowie von Diskussions- und Austauschformaten im Kontext von Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft einschließlich digitaler Formate wie bspw. Online-Kurse.
- d. Herausgabe von analogen und digitalen Medien sowie Aufbau und Betrieb hierfür erforderlicher digitaler Plattformen (bspw. Webseite mit Blog, Podcast, Lernplattform).

Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements:

- e. Förderung der Gemeinschaft ehemaliger Stipendiaten des Bronnbacher Stipendiums sowie weiterer Personen, die durch ihre Auseinandersetzung mit Kultur einen Beitrag zu unserer Gesellschaft leisten möchten. Dies kann beispielsweise die Organisation entsprechender Veranstaltungen sowie den Aufbau, Aufrechterhaltung und Pflege eines Netzwerks (einschließlich des Betriebs von digitalen Angeboten wie einer digitalen Vernetzungsplattform) beinhalten.
- f. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Weckung und Förderung des Interesses am Dialog zwischen Kultur und Wirtschaft.

Zur Förderung aller vorgenannten Zwecke:

- g. Beschaffung von Mitteln und Fördergeldern zur Umsetzung der steuerbegünstigten Zwecke gemäß dieser Satzung.
- h. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Initiativen, die die hier formulierten Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sowie die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
4. Aufwandsentschädigungen, insbesondere für Fahrtkosten, Schreib- und Portoausgaben, können gewährt werden. Die Mitgliederversammlung ermächtigt ausdrücklich den Vorstand, bei Bedarf eine Vergütung im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Natürliche Personen, die eine Mitgliedschaft erwerben, sollen ehemalige oder gegenwärtige Stipendiaten des Bronnbacher Stipendiums oder auf andere Weise dem Bronnbacher Stipendium nahestehende oder der Kunst und Kultur in besonderer Weise verbundene Personen sein, d. h. Personen, die durch ihre Auseinandersetzung mit Kultur und Wirtschaft einen Beitrag zu unserer Gesellschaft leisten möchten (vgl. hierzu auch § 2).

3. Juristische Personen, die eine Mitgliedschaft erwerben, sollen dem Bronnbacher Stipendium nahestehen oder sich den Zielen des Bronnbacher Stipendiums oder dem Zweck dieses Vereins in besonderer Weise verbunden fühlen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen; eine Übermittlung des Vordrucks per E-Mail ist möglich.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist auf schriftlichen Antrag des Aufnahmesuchenden oder eines Vereinsmitglieds die nächste Mitgliederversammlung zu hören, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins erfolgen und muss mittels einer schriftlichen Erklärung mitgeteilt werden; eine Kündigung mittels E-Mail ist möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Übermittlung mittels E-Mail ist möglich.
4. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen oder einem gegenüber dem Verein oder dessen Organen schwerwiegend schädlichen Verhalten kann der Vorstand im Sinne eines vereinfachten Ausschließungsverfahrens den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds mittels Streichung von der Mitgliederliste verfügen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen. Hebt die Mitgliederversammlung den Ausschluss auf, kommt es zum Wiederaufleben der Mitgliedschaft. Für den Zeitraum des Ruhens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.
5. Bei mehr als sechsmonatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand ebenfalls das Ende der Mitgliedschaft im Sinne eines vereinfachten Ausschließungsverfahrens mittels Streichung von der Mitgliederliste feststellen. Die Regelungen von Abs. 4 gelten analog.
6. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes mit sofortiger Wirkung. § 8 Abs. 1 S. 3 gilt auch in diesem Fall. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung (§ 8) verpflichtet.

3. Jeder Wohnortwechsel, Wechsel der Kontaktdaten (wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) oder – sofern das Mitglied seine Beiträge mittels SEPA-Verfahren einziehen lässt – eine Änderung der Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr sofort zu entrichten. Bei Ausscheiden im Laufe eines Jahres findet keine Ermäßigung oder Erstattung statt.
2. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, z. B. in Form einer Beitragsordnung.
3. Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht vollständig oder teilweise freigestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann die vollständige oder teilweise Freistellung von der Beitragspflicht aufheben.

III. Organe

§ 9 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Die Regelungen zur Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.
3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zum Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, beratend ohne Stimmrecht an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Nicht anwesende Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht (auch mittels E-Mail) durch ein anwesendes volljähriges Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt
 - a. den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - b. den Bericht der einzelnen Arbeitsbereiche
 - c. den Finanzbericht/Jahresabschluss
 - d. den Bericht der Revisoren zur Kassenprüfungzur Kenntnis und beschließt insbesondere
 - a. die Entlastung des Vorstands
 - b. die Wahl des Vorstands und der Revisoren
 - c. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - d. die Änderung der Satzung (vgl. hierzu § 13)
 - e. die Auflösung (vgl. hierzu § 14).
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder, der Zweck und Gründe für die

Versammlung aufführt, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Einberufung mittels E-Mail ist möglich. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse versandt wurde.
6. Jedes Mitglied kann jederzeit bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich (auch mittels E-Mail) verlangen, dass konkrete Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden. Bis spätestens 24 Stunden vor Beginn vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied vom Vorstand schriftlich (auch mittels E-Mail) verlangen, dass weitere Angelegenheiten – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und Beitragsänderungen – nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden („Ergänzungsanträge“). Der Vorstand macht die ihm zugegangenen Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich (auch mittels E-Mail) bekannt.
7. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. dazu § 14).
8. Die Beschlussfassung erfolgt – sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt – auf Basis der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Demnach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen.
9. Der Vorstand kann zur Beschlussfassung auch eine schriftliche Abstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung im sog. Umlaufverfahren einleiten. Entgegen § 32 Abs. 2 BGB bedarf es hierbei keiner Einstimmigkeit. Für die Ermittlung der Abstimmungsmehrheit gilt Abs. 8 entsprechend. Der Vorstand hat den Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Stimmabgabe zu setzen. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern schriftlich (auch per E-Mail möglich) mitgeteilt. Dieses Verfahren soll insbesondere für eilige Angelegenheiten angewandt werden, die eine ausführliche Besprechung im Rahmen einer Mitgliederversammlung nicht erfordern.
10. Eine Mitgliederversammlung kann auch mittels virtueller Verfahren durchgeführt werden und folgt dann den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe, d. h., ausschließlich innerhalb einer im Vorfeld festgelegten Gruppe von Teilnehmern und unter Zugangskontrolle. Die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Legitimationsdaten und das Passwort werden den Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung, spätestens drei Stunden vor Beginn, mit gesonderter E-Mail mitgeteilt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Abstimmungen während einer virtuellen Mitgliederversammlung können mittels digitaler Formulare durchgeführt werden, die nur der geschlossenen Benutzergruppe zugänglich sind.
11. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung beschließen.
12. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Versammlung – i. d. R. dem ersten Vorsitzenden – zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Ihm gehören mindestens zwei und höchstens sieben Personen an.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, und zwar durch jeden allein, vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss eine Wertgrenze bestimmen, bei der, wenn diese bei Verfügungen durch den Vorstand übertroffen werden soll, der Vorstand vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss. Die Mitgliederversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht des Vorstands über diese Wertgrenze hinaus beschränken.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der erste und zweite Vorsitzende an. Die Mitgliederversammlung kann ferner ein drittes geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Sinne eines Vorstands nach § 26 BGB bestimmen.
5. Darüber hinaus können bis zu fünf Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.
6. Ist ein Schatzmeister bestellt, so ist dieser für die Buchhaltung und die Kontoführung des Vereins verantwortlich. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob der Schatzmeister dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehört.
7. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a. Führung der Geschäfte des Vereins
 - b. Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
8. Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Themenfelder Projektgruppen einrichten, deren Vorsitzende er bestimmt.
9. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Abwesende können als Vorstandsmitglied gewählt werden.
10. Besteht keine anderslautende Wahlordnung, erfolgt die Vorstandswahl postenbezogen. Kandidiert für einen bestimmten Posten lediglich ein Kandidat, so ist dieser mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt. Kandidieren für einen bestimmten Posten zwei oder mehr Kandidaten, so ist der Kandidat mit den meisten Ja-Stimmen in das Amt gewählt.
11. Alle Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
12. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
13. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
14. Bei der Einberufung einer Vorstandssitzung müssen die Tagesordnungspunkte nicht mitgeteilt, die Gegenstände der Sitzung nicht bezeichnet werden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Eine telefonische wie auch eine Einberufung der Vorstandssitzung per E-Mail ist möglich. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse versandt wurde.
15. Eine Vorstandssitzung kann auch telefonisch als Telefonkonferenz erfolgen.
16. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandspositionen besetzt sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

17. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Beschlussfassung auch eine schriftliche Abstimmung außerhalb einer Vorstandssitzung im sog. Umlaufverfahren einleiten. Entgegen § 32 Abs. 2 BGB bedarf es hierbei keiner Einstimmigkeit. Für die Ermittlung der Abstimmungsmehrheit gilt Abs. 15 entsprechend. Der geschäftsführende Vorstand hat den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Frist für die Stimmabgabe zu setzen. Das Abstimmungsergebnis wird den Vorstandsmitgliedern schriftlich (auch per E-Mail möglich) mitgeteilt. Eine schriftliche Beschlussfassung ist unzulässig, wenn zwei Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren widersprechen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 12 Revision

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Revisoren bestellen. Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Aufgabe der Revisoren ist die Rechnungsprüfung. Sie beinhaltet das Überprüfen der Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, insbesondere hinsichtlich der satzungsgemäßen und steuerlich korrekten Mittelverwendung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Revisoren geben an der Mitgliederversammlung einen kurzen Bericht ab.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die zu verändernden Passagen sollen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung der Versammlung zugänglich gemacht werden.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks (vgl. § 2) ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Regelung zur Beschlussfähigkeit gemäß § 10 Abs. 7 gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.
3. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle – d. h. unwesentliche inhaltliche – Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zum Beschluss nach Abs. 1 ist
 - a. die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder und
 - b. die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Vertretungsregelung gemäß § 10 Abs. 2 ist anzuwenden.
4. Alternativ zu den Regelungen der Abs. 1 und 2 kann der Beschluss zur Auflösung des Vereins auch durch die schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefasst werden.
5. Für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung mit der in Abs. 2 lit. a. angegebenen Teilnehmerquote bei zwei Mal nicht zustande kommt, kann der geschäftsführende Vorstand die Auflösung einstimmig beschließen. Der Vorstand soll auch die Durchführung einer weiteren Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 10 Abs. 9) in Erwägung ziehen. Für einen unter diesen Umständen durchgeführten Umlaufbeschluss genügt – anders als in Fällen des Abs. 4 – die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Scheitert eine Mitgliederversammlung daran, dass nicht zwei Drittel der Mitglieder geladen werden können und resultiert dies daraus, dass Mitglieder ihrer Pflicht nach § 7 Abs. 3 nicht nachgekommen sind, steht dies dem Scheitern gemäß S. 1 gleich.
6. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dessen Rechte richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. Februar 2020 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist.

gez. Mannheim, 28. Februar 2020